

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0011537 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2017-566-0011537-0001/1 vom 14.09.2017
Firma	Kläranlage Kattenvenne
Standort	Ringler Str. , 49536 Liene
Anlage	Kläranlage Kattenvenne
Datum der Umweltinspektion	14.09.2017
Gesamtaufwand	2 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	1 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Wasser

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NW vom 25.09.95 ; Az.: 661-654-11-501 hp und Genehmigungsänderung gem. § 58 Abs. 2 LWG vom 11.07.97 ; Az.:661-654-11-501 hp
Verlängerung des Erlaubnisbescheides vom 04.03.2008 nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 04.05.2017; Az.: 67-WW-5900184.2

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.